

Änderungsantrag

des Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung
und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz)
— Drucksachen 11/4176, 11/4305, 11/5582 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Dem Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn die Aufwendungen im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 53 der Abgabenordnung begünstigten Körperschaft zur Förderung mildtätiger Zwecke im Inland entstanden sind.“

2. Dem Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 5 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn die Aufwendungen im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 53 der Abgabenordnung begünstigten Körperschaft zur Förderung mildtätiger Zwecke im Inland entstanden sind.“

Bonn, den 8. November 1989

Hüser

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Mit Rücksicht auf den vom BFH am 24. September 1985 – IX R 8/81 BStBl. II 1986 S. 726 – entschiedenen Fall und auf das nicht rechtskräftige Urteil des FG Berlin vom 12. September 1988 – VIII 88/87 EFG 1989 S. 408 – sollte bei Aufwendungsspenden ohne Erstattungsanspruch für den mildtätigen Bereich eine Ausnahme von den geplanten Änderungen des § 10 b Abs. 3 EStG und des § 9 Nr. 3 KStG gemacht werden, um z. B. finanziell angespannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ‚armen Selbsthilfegruppen‘ wie Gruppen zur Förderung autistischer Kinder Fahrtkosten sparen zu helfen. Bei der Beschränkung auf die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Inland durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und nach § 53 der Abgabenordnung begünstigte Körperschaften besteht hinreichender Schutz gegen unangemessene Steuerausfälle. ‚Erstattung mit Rückspendemöglichkeit‘ ist hier ohnehin selten möglich und auch haushaltsrechtlich problematisch.